

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 14

Rubrik: Fachschulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersatzpflichtig sei. Das Landesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung. In der Berufungsinstanz erweiterte die Klägerin ihre Ansprüche und bezeichnete ihren Schaden einmal als Ausfallschaden, soweit überhaupt nicht gezahlt worden ist, und außerdem als Konjunkturschaden, weil sie immer nur auf Bestellung liefere, seit dem Abschlusse die Baumwolle aber um 36 Pfg. das Pfund im Preise gesunken sei, die für M. & Co. bereitgestellte Ware also um soviel niedriger habe verkauft werden müssen. Daraufhin verurteilte auch das Oberlandesgericht Colmar den Beklagten zur Zahlung von 12696 M. gegen Abtretung der Forderung gegen den Firmeninhaber von M. u. Co., stellte aber fest, daß er nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der noch durch Nichtannahme der Waren entsteht. Der Berufungsrichter führt dazu aus, daß die Klägerin ihre Ansprüche auf Ersatz des Konjunkturschadens und des Ausfallschadens damit begründe, daß der Beklagte sie fahrlässig veranlaßt habe, abzuschließen bzw. ebenso fahrlässig unterlassen habe, ihr von der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage von M. & Co. ihr Mitteilung zu machen. Es gehöre zur Pflicht eines Handlungsagenten, die Kreditwürdigkeit der Abnehmer zu prüfen und von Aenderungen im Geschäftsgange zu berichten. Gegen die Sorgfaltspflicht habe sich der Beklagte vergangen, weil er die nach Abschluß des Lieferungsvertrages eingetretene Vermögensverschlechterung von M. & Co. nicht gemeldet habe. Was den Ausfallschaden angehe, so könne die Klägerin Ersatz verlangen, müsse aber dafür die Forderung an den Inhaber M. & Co. bzw. an den Bürgen abtreten, weil der Beklagte die aus § 48 B. G. B. sich ergebenden Pflichten nicht erfüllt habe. Soweit sich die Widerklage des Beklagten auf den Konjunkturschaden beziehe, sei sie begründet und könne für diesen Schaden die Klägerin keinen Ersatz verlangen. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil, indem es die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückwies.

* * *

Einen andern Fall, der über die Rechtsstellung des Vertreters Klarheit gibt, teilt Rechtsanwalt Dr. F. Walter ebenfalls in obiger Fachschrift wie folgt mit:

Ist der „Vertreter“ Einkaufskommissionär oder nur Abschlußagent, d. h. kauft er im eigenen Namen und wird er daher dem Verkäufer gegenüber persönlich für den Kaufpreis haftbar oder verpflichtet er durch den Kaufvertrag direkt die von ihm vertretene Firma? Im Zweifel ist das letztere der Fall. Hierzu möge als Beweis der folgende Rechtsstreit dienen!

Der Beklagte hatte für Rechnung der Firma X. von dem Kläger Strumpfwaren bezogen. Nach Lieferung der Waren an die Firma X. fiel diese in Konkurs. Der Kläger will sich wegen des Kaufpreises nunmehr an den Beklagten halten. In der Vertragsurkunde zwischen der Firma X. und dem Beklagten wurde dieser als „Vertreter“ bezeichnet. Es handelt sich demnach um Auslegung dieser Bezeichnung. Das Landgericht gelangte zur Verurteilung des Beklagten. Auf dessen Berufung erklärte jedoch das Oberlandesgericht Dresden:

Die in dem Vertrag zwischen der Firma X. und dem Beklagten ausgesprochene Bestellung des letzteren zum „Vertreter“ ist nach dem Sprachgebrauch und nach dem übrigen Inhalte der Urkunde im Zweifel dahin auszulegen, daß der Beklagte die Firma hat vertreten, d. h. nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Firma abschließen, nicht etwa nur für sie vermitteln sollen. Zur Gewißheit aber wird die Vermutung durch das Gutachten des Sachverständigen, der es im Handel mit Strumpfwaren als allgemein üblich bezeichnet, daß der Vermittler (zu ergänzen: im weiteren Sinne) beim Einkaufe von Strumpfwaren als Agent (im engeren Sinne — Abschlußagent) und nicht als Makler (-Vermittlungsagent) oder Einkaufskommissionär

tätig wird. Denn solange nicht besondere Umstände dagegen sprechen, darf unbedenklich unterstellt werden, daß die Beteiligten das übliche gewollt und in der Vertragsniederschrift zum Ausdrucke haben bringen wollen. Solche besondere Umstände liegen nicht vor. Daß der Beklagte die Kaufpreiswechsel der Firma X. wiederholt mitgezeichnet hat, läßt nach dem Gutachten des Sachverständigen schon an sich nicht ohne weiteres auf das Bestehen einer Einkaufskommission schließen und findet in den erörterten Fällen seine einleuchtende Erklärung in dem Wunsche der Verkäufer eine weitere Sicherheit für die Kaufpreisforderungen an die ihnen unbekannte Käuferin die Firma X., zu erlangen. Unwesentlich ist endlich, daß sich der Beklagte, und zwar von beiden Teilen, Provision ausbedungen hat; derartige Abmachungen kommen, wie den erkennenden Richtern bekannt ist und überdies vom Sachverständigen bestätigt wird, bei Agentur- wie bei Kommissionsgeschäften gleichermaßen vor. Seine hiernach festzustellende Eigenschaft eines Abschlußagenten hat der Beklagte dem Kläger auch zu erkennen gegeben; denn er hat auf dem Bestellschreiben besonders vermerkt, daß die Rechnung auf die Firma X. auszustellen sei. Darin liegt, wie schon das Landgericht zutreffend ausführt, der deutliche Hinweis, daß diese Firma und nicht der Beklagte den Kaufpreis schulden solle, der Beklagte also nicht nur für deren Rechnung, sondern auch in deren Namen bestelle. Die Berufung wurde demzufolge zurückgewiesen.

Kleine Mitteilungen

Putzwolle-Reinigung mit Wiedergewinnung der Schmiermittel.

Eine sehr zweckmäßige Reinigungsmethode der Putzwolle gründet sich darauf, daß die als Schmiermittel in Anwendung kommenden Fette und Öle in Petroleumäther und Benzol löslich sind. Durch Auflösen des Schmiermittels in einem dieser Stoffe gewinnt man durch die darauffolgende Verdunstung der letzteren nicht nur das Schmiermittel zurück, welches der Putzwolle anhaftete, sondern man gewinnt auch die Lösungsmittel selbst zu wiederholtem Gebrauche zurück.

Zu diesem Zwecke drückt man die zu reinigende Putzwolle fest in einen Blechzylinder, welcher unten einen Abflußhahn besitzt und dessen Deckel luftdicht verschließt. Vor dem Aufsetzen des Deckels übergießt man die Wolle mit so viel Petroleumäther oder Benzol, daß die Flüssigkeit die vollgesaugte Wolle ganz überdeckt. Nach dem Aufsetzen des Deckels läßt man das Gefäß zwölf Stunden stehen, worauf man den Hahn eines etwa zwei Meter hohen Rohres, welches am Deckel angebracht ist, öffnet und durch das Rohr Wasser auffüllt, nachdem auch der unten angebrachte Hahn geöffnet wurde. Die Lösung läuft ab, und man füllt nun durch das obere Rohr so lange Wasser nach, bis nur noch reines Wasser aus dem unteren Hahn abfließt.

Das aufgefangene gelöste Schmiermittel wird darauf in einem Destillierapparat, dessen Blase in einem mit Wasser gefüllten Kessel steht, gebracht und das Wasser bis zum Sieden erhitzt. Da der Siedepunkt eines der beiden Lösungsmittel niedriger wie der des Wasser liegt, so verdunsten die Lösungsmittel allmählich vollständig und können durch Abkühlen der entweichenden Dämpfe in einer Kühlschlange wiedergewonnen werden.

Bei Putzwolle, die mit festen Schmiermitteln verunreinigt ist, kann man auch Verseifung anwenden. Man übergießt zu diesem Zwecke die in einen Kessel gebrachte Wolle mit schwacher Antynatronlauge, erhitzt bis zum Kochen und hebt nach der Verseifung die Wolle heraus. Der Rückstand bildet eine gewöhnliche Seife, die zum Scheuern und dergl. verwendet werden kann.

Fachschulnachrichten.

Am 3. Juli fand die Hauptversammlung der Webschulkorporation in Wattwil statt, deren Besuch zahlreicher hätte sein können. Herr Präsident Lanz erstattete kurzen

Bericht über alle die Mitglieder interessierenden Vorgänge und verlas dann auch den Bericht der Rechnungskommission. Herr Kassier Staehelin gab einen Ueberblick über den derzeitigen Stand unserer Kasse und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Webschule in Zukunft von allen Seiten besser unterstützt werden möge. Aus der Neuwahl ging die bisherige bewährte Kommission wieder hervor, doch lehnte Herr Max Wirt-Mahler in Zürich schriftlich eine Wiederwahl ab. Er war eines der treuesten und rührigsten unter den Kommissionsmitgliedern und es wurde für ihn sein Sohn, Hr. Max Wirt-Keiser, Spinnereibesitzer in Dietfurt, einstimmig gewählt. Nach Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten referierte Herr Dir. Frohmader über die heutige Organisation der Schule, um ein klares Bild aller Bestrebungen, Zweck und Ziel der Einrichtungen, vom Stundenplan der verschiedenen Kurse, von der Tätigkeit der Lehrer, wie überhaupt vom ganzen Leben und Treiben in der Webschule Wattwil zu geben. Zum Schlusse machten die Anwesenden noch einen Rundgang durch das ganze Institut.

Die Seidenwebschule von Zürich machte der Webschule Wattwil kürzlich einen Besuch, der sehr gut

verlief. Nachdem man sich fast 3 Stunden in den neuen Räumen aufgehalten hatte, um alles gründlich in Augenschein zu nehmen, wanderten die Lehrer und Schüler der beiden Schulen nach Schloß „Iberg“, wo die Freude an der Natur und die Fröhlichkeit zu ihrem Rechte kam.

Hier tauschten auch die Leiter der beiden Schulen noch freundliche Worte aus und als die Zeit des Abschieds gekommen war, hatten alle das Gefühl, schöne Stunden verlebt zu haben.

Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

Für die geplante Zusammenkunft der ehemaligen Schüler von Wattwil wird in den nächsten Tagen eine besondere Einladung ergehen, um so die Absichten der Vereinsleitung und den Zweck der Zusammenkunft jedem Einzelnen kund zu geben.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Stelle-Gesuch

Tüchtiger, selbständiger Webermeister mittleren Alters, mit Webschulbildung und langjähriger Erfahrung in den verschiedensten Stuhlsystemen, Glatt, Ratières, Jacquard, Verdols, sucht baldmöglichst Stelle. Italienisch und französisch perfekt. Prima Zeugnisse und Referenzen.

Offerten unter Chiffre J. M. 1134 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 :: Telephon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweils die letzte Vereins-Beitragsquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

Offene Stellen.

F 95 D. Schw. — Seidenstoffe. — Tüchtiger Tuchschaer mit Fabrikationserfahrung.

F 103 D. Schw. — Seidenstofffabrikation. — Tüchtiger Zettler-Winder und Andreher, geübt im Zahltagswesen und mit Kenntnissen der mechan. Weberei. Deutsch und eventuell etwas Italienisch.

F. 115 Deutschland. — Seidenstoffweberei. — Junger tüchtiger Webermeister mit Wechselstühlen vertraut.

b) Junger, womöglich branchekundiger Spediteur.

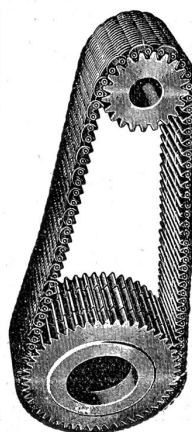
Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Vakanzenliste

No.	Sitz der Firma	Artikel
116	Pilsen	Hemden- und Kragenfabrik
117	Deutschland	Schwarz Panama für Schürzen und Unterröcke
118	Wien	Tisch- und Bettdecken, Möbelstoffe
119	Siegmars-Chemnitz	Damen-Unterkleider, Tricotagen
120	Mailand	Filzhüte (Fabbrica in Monza)
122	Wien	Matratzen- und Rolettenstoffe
124	Leipzig	Fabrik ätherischer Öle, Essenzen etc.
—	Süddeutschland	Weisswaren und Wäschebranche
Notiz	Berliner Agenturgeschäft	sucht ein Haus der Strohtressenbranche zu vertreten
	Verein, Staaten von Nordamerika	Automobilzubehör
	do.	Bootmotoren
	do.	Schuhcreme (beste der Welt)
	do.	Metalldecken und Wandbekleidungen
	do.	Sägemühlen und Transmissionen
	do.	Baumstumpf-Ausreissapparate

Auskunft nur für Mitglieder des obigen Verbandes bei der Expedition dieses Blattes.

Ketten- und Hebezeugfabrik Nebikon



liefert
Westinghouse-Morse-Ketten
für kleine u. grosse Geschwindigkeiten.

Im Betriebe bewährt
für $\frac{1}{4}$ bis 500 PS.

Keine Zapfenreibung, geräuschloser Lauf, höchster Wirkungsgrad, geringste Abnutzung.

Ferner:

Calibrierte Ketten und Räder
Gall-Ketten und -Räder

— jeder Tragkraft —

Kettenhaken, Kettenflaschen